

Delinquenz als Anlaß zur Hilfe?

Gabriele Gabriel, Bernd Holthusen und Heiner Schäfer

In der Kriminalitätsprävention sind, wenn es um Kinder und Jugendliche geht, seit einigen Jahren immer mehr Akteure mit unterschiedlichen Zielsetzungen tätig. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei zusehends in die Defensive geraten. Sie hat in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem gegenüber den Aktivitäten von Polizei und Justiz keine Bedeutung. Im folgenden sollen die Gründe für diese scheinbare Bedeutungslosigkeit benannt und kritisch bewertet werden und notwendige Perspektiven für ein Selbstverständnis der Jugendhilfe als öffentlicher und praktischer Anwalt der Kinder und Jugendlichen in diesem Handlungsfeld vorgestellt werden.

Seit Jahren entwickelt sich – nicht nur in Deutschland – eine öffentliche Debatte über Kriminalität, in der innere Sicherheit Priorität hat und die sich inzwischen vor allem auf Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität konzentriert. Es wird berichtet, daß die minderjährigen (vor allem männlichen) Täter »immer jünger, immer schlimmer« würden, sie »Kleine Monster« seien. Einzelne spektakuläre Ereignisse werden als Indikatoren für die Veränderung einer ganzen Generation bewertet. In allen Handlungsfeldern hat sich eine deutliche Verlagerung von der Repression zur Prävention vollzogen, und isoliertes Handeln einzelner Akteure ist einer mehr oder weniger koordinierten Zusammenarbeit gewichen.

Kriminalitätsprävention als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe?

Als staatliche Institutionen agieren in der Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität hauptsächlich Polizei und Justiz auf der einen und die Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite. Schule spielt als Bildungsinstitution eine eher zweitrangige Rolle. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Anliegens Kriminalitätsprävention werden allerdings die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge der jeweiligen Institutionen und die verschiedenen Perspektiven nicht ausreichend wahrgenommen.

Für die Bekämpfung von Kriminalität sind zunächst die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Sie sind vom Gesetz verpflichtet, Straftaten

aufzuklären, Recht zu sprechen sowie darüber hinaus die öffentliche Ordnung zu sichern. Nun besteht auch in der Polizei und der Justiz ein verbreitetes Wissen darüber, daß Repression allenfalls bedingt erfolgreich ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der hohen Zahl der Rückfalltäter. Deshalb wird verstärkt auf Prävention gesetzt. Dabei wird allgemein in primäre (allgemeine Vorbeugung, Aufklärung, Ursachenbekämpfung), sekundäre (Abschreckung potentieller Täter, Abbau von Gelegenheitsstrukturen) und tertiäre Prävention (Rückfallvermeidung) unterschieden. In den letzten Jahren weitete die Polizei ihre Tätigkeit im Bereich der primären und sekundären Prävention erheblich aus, indem sie zum Beispiel Projektstage an Schulen durchführt oder Streetball-Turniere veranstaltet. Sie gibt sich so mit pädagogischen Arbeitsformen und teilweise auch pädagogischen Zielen in angestammte Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendhilfe wird dort in diese Arbeit einbezogen, wo ihre pädagogischen Kompetenzen anerkannt und nachgefragt sind. Mit der Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe in sicherheitspolitisch dominierte Konzepte von Polizei und Justiz verbindet sich die Gefahr ihrer Instrumentalisierung.

Ein fachlicher Diskurs innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe über ihre Aufgabe in diesem Problemfeld (und auch über die damit verbundenen Gefahren) findet nur vereinzelt statt. Ein Blick in die Praxis scheint eher zu belegen, daß Zufriedenheit darüber herrscht, in eben dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe auch seinen eigenen Platz zu bekommen und anerkannt

zu werden. Während die anderen Institutionen ihre jeweiligen Aufgaben und Perspektiven verfolgen und in die öffentliche Debatte einbringen, kann dies für die Jugendhilfe nur ansatzweise festgestellt werden.

Die Aufgabe Kriminalitätsprävention bietet der an notorischer Finanzknappheit leidenden Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, Zugang zu neuen Mitteln zu erschließen. In Anbetracht der knappen Kassen in den Kommunen bietet Prävention, insbesondere die Kriminalitätsprävention, aber auch Gewaltprävention, die Chance, Jugendhilfeleistungen unter diesem Label fortzuführen bzw. neue Angebote zu etablieren. Kriminalitätsprävention ist insofern häufig das »Zauberwort«, um die Defizite, die in dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bestehen, ansatzweise auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund werden Präventionsprogramme ausgeschrieben und in der Folge nahezu flächendeckend Projekte als Prävention definiert.¹ Für spezielle Programme erhöhen neue Projekte ihre Chancen auf eine Förderung, je stärker sie Prävention als Zielsetzung herausstellen, und manche existierende Projekte der »normalen Jugendarbeit« werden so zu gewalt- oder gar auch kriminalpräventiven Strategien. Nur so kann scheinbar die dauerhafte Finanzierung der jeweiligen Angebote sichergestellt werden, denen eine Regelfinanzierung fehlt und die sich von einem »Sonderprogramm« zum nächsten »hangeln«. Aus der jeweiligen Projektperspektive ist dieses Verhalten nachvollziehbar, auch wenn sich das Dilemma der Jugendhilfe darin widerspiegelt, daß unter Finanzierungsgesichtspunk-

ten zunächst die Zielgruppe stigmatisiert bzw. ihr ein Defizit zugeschrieben wird, um dann an den Ressourcen ansetzend Hilfen anzubieten.² Kurzsichtig betrachtet wird die Jugendhilfe so zu einem Profiteur der aktuellen Debatte um Kinder- und Jugendkriminalität. Weitgehend verdrängt wird dabei die Frage nach den fachlichen und fachpolitischen Folgen.

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Der Auftrag der Jugendhilfe ist im § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) formuliert. Sie soll »... junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen«. Sie soll »... Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen (und) ... Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen«. Außerdem soll sie »... dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen«.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, daß, wenn in einem konkreten Einzelfall festgestellt wird, daß eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, erzieherische Hilfen angeboten werden müssen.³ Die Sorgeberechtigten haben einen Rechtsanspruch auf diese Hilfen zur Erziehung (§ 27 KJHG). Die Hilfen zur Erziehung sind ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für Familien, Kinder und Jugendliche. Die Kinder und Jugendlichen müssen – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – an den sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden. Wenn ein erzieherischer Bedarf besteht, wird unter Einbeziehung der Betroffenen und Beteiligten der Hilfe prozess geplant. Hilfepläne (§ 36 KJHG) sind ein für alle Erziehungshilfen verbindliches Instrument zur Planung und Steuerung des gesamten Hilfeprozesses. Verantwortlich initiiert und geleitet wird dieser Prozeß durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes. Einbezogen werden die Erziehungsberechtigten, die Kinder und Jugendlichen, die pädagogischen Fachkräfte sowie gegebenenfalls nach Möglichkeit weitere relevante Akteure wie Schule, Vereine, Verwandte, freie Träger etc. Im Hilfeplan wird der erzieherische Bedarf konkretisiert, nach dem Bedarf richten sich Art und Umfang der Hilfe. Die im Rahmen des Hilfeplans als verbindlich festgehaltenen Ziele sollen regelmäßig überprüft und bei Veränderung der Rahmenbedingungen, der Probleme oder der Bedürfnisse modifiziert werden. Das Hilfeplanverfahren soll so fachlich begründete Entscheidungen über geeignete und notwendige Hilfsangebote sicherstellen.

Zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung ist, daß ein erzieherischer Bedarf festgestellt werden muß, das heißt,

Thema: Gewalt gegen Frauen

Gewalt ist kein Schicksal

Dieses Werk

- stellt die **Erkenntnisse verschiedener Disziplinen** zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum verständlich und übersichtlich dar
- unternimmt erstmals eine **umfassende Bestandsaufnahme der Rechtslage und Rechtspraxis** in Deutschland, wobei es gleichermaßen polizei-, straf- und zivilrechtliche Fragen behandelt
- bietet – unter Berücksichtigung der bereits reformierten Rechtslage in Österreich – **zahlreiche Anregungen für die Gesetzgebung**, die in den Vorschlag eines entsprechenden Reformgesetzes für Deutschland münden und
- leistet so allen an der Fragestellung Interessierten, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei **Polizei, Justiz und Verwaltung** sowie **Einrichtungen der Frauenberatung** – als Kompendium für die tägliche Arbeit wie für rechtspolitische Diskussionen – **eine unverzichtbare Hilfe.**

Die Verfasserin war Koordinatorin des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt, das als bundesweites Modellprojekt seit mehreren Jahren vom Bundesfrauenministerium und vom Berliner Senat gefördert wird.

 **Nomos Verlagsgesellschaft**

**NOMOS**
aktuell



Birgit Schweikert
Gewalt ist kein Schicksal
Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen
2000, 541 S., brosch., 78,- DM, 569,- öS, 71,- sFr,
ISBN 3-7890-6495-5
(Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 23)

daß das Wohl des Kindes/Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Mit der Ausrichtung der Angebote auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist beabsichtigt, daß nicht die Verhaltensstörungen und Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt der Hilfestellung stehen, sondern die problemverursachenden Faktoren im sozialen Umfeld (Familie, Schule, Nachbarschaft).

Für den Fall, daß ein Kind oder Jugendlicher durch eine Straftat auffällig wird, ist dies der Anlaß für die Jugendhilfe zu prüfen, ob das Wohl

»Wenn die Justiz Auflagen oder Weisungen verhängt, werden diese von der Jugendhilfe als Angebote realisiert. Dies erfordert eine Gratwanderung zwischen Verbindlichkeit und Freiwilligkeit, die nicht immer gelingt«

des Kindes/Jugendlichen nicht gewährleistet ist und damit ein erzieherischer Bedarf besteht. Nur für den Fall, daß ein erzieherischer Bedarf festgestellt wird, sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gegeben. In dem oben beschriebenen fachlich fundierten Verfahren wird dann ein geeignetes Hilfsangebot geplant.

Nicht primäre, sekundäre oder tertiäre Kriminalprävention

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich also explizit nicht auf Delinquenz und Kriminalität. Auch wenn ihr Handeln bisweilen kriminalpräventive Effekte zeigt, leistet sie nicht vorrangig Kriminalitätsprävention. Auch die Unterscheidung in primäre, sekundäre und tertiäre Kriminalitätsprävention ist für die Kinder- und Jugendhilfe nur bedingt tauglich, wie im folgenden gezeigt werden wird.

Ziel der *primären Kriminalitätsprävention* ist die Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen, um Straffälligkeit generell vorzubeugen. Als

primäre Prävention (als Prävention und nicht *Kriminalitätsprävention*) kann fast die gesamte Kinder- und Jugendhilfe gelten, wenn als Ziel die Schaffung positiver Lebensbedingungen gesetzt wird. Eine solche »grenzenlose« Definition von Kriminalitätsprävention macht aber keinen Sinn, sie wird inhaltsleer. Darüber hinaus würde, wenn man die gesamte Praxis der Kinder- und Jugendhilfe als kriminalpräventiv beschreiben würde, generell allen Kindern und Jugendlichen, mit denen die Jugendhilfe zu tun hat, eine potentielle kriminelle Karriere unterstellt. Ein derartiger Generalverdacht ist empirisch nicht haltbar. Gerade vor der Erkenntnis der Ubiquität von Gesetzesverstößen von Kindern und Jugendlichen sowie der Episodenhaftigkeit wird ein Generalverdacht (im Sinne von krimineller Karriere) unbrauchbar und darüber hinaus auch unter jugendpolitischen Gesichtspunkten nicht verantwortbar. Die Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe würden damit stigmatisiert und kriminalisiert werden.

Ein weiteres Problem ist, daß kriminalpräventive Wirkungen von allgemeinen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zwar plausibel, aber empirisch praktisch nicht nachweisbar sind. Darüber hinaus verfolgen die normalen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bestimmte pädagogische Ziele, nicht aber explizit kriminalpräventive.

Sekundäre Kriminalitätsprävention richtet sich an Kinder und Jugendliche, die als tendenziell gefährdet gelten können. Mit dieser Definition verbindet sich noch deutlicher das Risiko eines Stigmas, obwohl Straffälligkeit nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizierbar ist und über die Hälfte der prognostizierten Gruppe zu Unrecht verdächtigt wird.⁴ Die Angebote der Jugendhilfe für gefährdete Jugendliche müssen dem erkennbaren Hilfebedarf entsprechen und an den Lebenslagen der Jugendlichen ausgerichtet sein.

In der Tendenz ganz ähnlich ist die Ausgangssituation in der *tertiären Kriminalitätsprävention*. Kinder- und Jugendhilfe muß hier mit ihren Angeboten an erzieherischen Bedarf ansetzen, an den Problemlagen des Jugendlichen, die sich nicht mit den Kriterien der Strafbarkeit gleichsetzen lassen. Weder Anzahl noch Intensität und der Schwere der Delikte lassen einen Rückschluß auf den erzieherischen Bedarf zu. Nicht hinter jedem Ladendiebstahl verbirgt sich erzieherischer Bedarf, und so muß jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Ein weiteres Problem zeigt sich in der tertiären Prävention: Wenn die Justiz *Auflagen* oder *Weisungen* verhängt, werden diese von der Jugendhilfe als *Angebote* realisiert. Dies erfordert eine Gratwanderung zwischen Verbindlichkeit und Freiwilligkeit, die nicht immer gelingt.

Die auf den ersten Blick so plausible Unterscheidung zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention ist für die Jugendhilfe also nur bedingt nachvollziehbar. Als besonders problematisch erweist sich dabei der Wortteil *krimi-*

nal im Begriff Kriminalitätsprävention. Die Definition basiert auf Erwägungen, die sich ausschließlich an den Delikten und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit orientieren. Nun kann und will sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht der Debatte um öffentliche Sicherheit entziehen, denn Kinder und Jugendliche sind hier gleichermaßen Betroffene und Akteure. Um jedoch einer »sicherheitspolitischen Vereinnahmung« zu entgehen und damit den benannten Risiken zu begegnen, muß Jugendhilfe ihrer Rolle und ihrem Selbstverständnis entsprechende (pädagogische) Strategien in die Diskussion und die Kooperation einbringen, und so ihren Beitrag zur Bearbeitung des gesamtgesellschaftlichen Problems »Kriminalität« mit ihren Mitteln leisten.

... und auch nicht »Zielgruppenorientierung«

Die Unzulänglichkeiten der Definition von (Kriminalitäts-)Prävention in Bezug auf die Jugendhilfe veranlaßten Herriger und später Lüders zur Suche nach – unter der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe – tragfähigeren Differenzierungen.

In den 80er Jahren wurde durch Norbert Herriger die Unterscheidung zwischen struktureller und personenbezogener Prävention in die Diskussion eingeführt.⁵ Strukturbezogene Prävention bezieht sich auf die Gestaltung sozialräumlicher Lebensverhältnisse, personenbezogene auf die Bearbeitung persönlicher Risikolagen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist heute mit ihren Angeboten immer noch stark als personen- und defizitbezogene Prävention zu verstehen. Hier steht Jugendhilfe wiederholt vor dem Dilemma, fachlich dafür zu plädieren, an den Ressourcen anzusetzen, und andererseits die Zielgruppe über Defizitzuschreibung definieren zu müssen. Strukturbezogene Prävention im Sinne von Veränderungen von Grundstrukturen ist im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor zweitrangig. Konzepte der Gemeinwesenarbeit, Stadtteilorientierung etc. stellen eher die Ausnahme dar.⁶

Lüders⁷ plädiert für eine sich an Zielgruppen orientierende Unterteilung der Prävention und schlägt dabei eine Vierteilung vor: Sozialpädagogische Kriminalitätsprävention muß fallbezogen klären, aus welchen Gründen es bei den Angeboten tatsächlich um eine Vermeidung von Kriminalität geht. Er unterscheidet in Angebote

- für gefährdete Jugendliche, also Jugendliche, die (mit einer gewissen Plausibilität) in der Gefahr stehen, eine Straftat zu begehen,
- tatverdächtige Jugendliche, also Jugendliche, die von der Polizei einer Straftat verdächtigt werden,
- rechtskräftig verurteilte Jugendliche, also anerkannte Straftäter und
- die Gruppe der delinquent handelnden Jugendlichen, die aber nicht von den staatli-

chen Kontrollinstanzen überführt wurden, von der aber die Jugendhilfe aus verschiedenen Gründen weiß, daß sie delinquent handeln.

Ein Bezug allein auf den einzelnen Fall wäre aber zu kurz gegriffen, deshalb unterscheidet Lüders fünf Ebenen, auf denen kriminalpräventives Handeln stattfindet. Auf der Individualebene geht es um die einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit dem einzelnen Jugendlichen entsprechend der obigen Differenzierung. Auf der zweiten Ebene stehen Szenen und Milieus, Verwandtschaftssysteme und Familien im Mittelpunkt. Auf der Ebene des Gemeinwesens werden die lokalen Strukturen thematisiert, feste wie gelegentliche. Auf der Ebene der fallbezogenen Kooperation zwischen den verschiedenen Instanzen werden die unterschiedlichen institutionellen Handlungslogiken verdeutlicht. Und auf der Ebene der gremienbezogenen Kriminalitätsprävention schließlich – wie z.B. bei den kriminalpräventiven Räten – geraten neue Formen kriminalpräventiver Querschnittspolitik in den Blick.

Jede dieser Ebenen erfordert von der Kinder- und Jugendhilfe spezifische Kompetenzen und Strategien. Auch wenn diese Differenzierung nach Zielgruppen und Handlungsebenen für die Jugendhilfe genauer und besser geeignet sind, so orientiert sie sich doch vordergründig an *Kriminalität* und *Straffälligkeit*. Diese sind aber für die Kinder- und Jugendhilfe lediglich Anhaltspunkte für die Prüfung eines erzieherischen Bedarfes und nicht in jedem Fall Aufruf zum – manchmal unreflektierten – Handeln.

Zurück zu den originären Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Bereits an diesen Definitionsschwierigkeiten wird offenbar, daß es zunächst einer gründlichen Klärung der Zielstellungen von Polizei und Justiz sowie der Jugendhilfe bedarf. Dies schließt sowohl die genaue Beschreibung von Gemeinsamkeiten als auch deutliche Grenzsetzungen ein. Erst darauf aufbauend können gegebenenfalls gemeinsame Handlungsstrategien diskutiert werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe sollte sich als zentraler öffentlicher und praktischer Anwalt⁸ des pädagogischen Blicks auf Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität verstehen, diese Rolle weiterentwickeln und ernstnehmen. Sie ist zuständig für die erzieherischen und pädagogischen Probleme, die sich mit Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität verbinden können. Die konkreten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können darüber hinaus sicherlich (gewünschte) kriminalpräventive (Neben-) Effekte haben, allerdings sind diese nicht der Mittelpunkt des pädagogischen Handelns und auch nicht alleiniger Maßstab für die Qualität eines Angebots.

Wenn Projekte der Kinder- und Jugendhilfe mit dem expliziten Ziel Kriminalitätsprävention

antreten, werden sie später an ihren kriminalpräventiven Versprechungen und nicht an ihren pädagogischen Zielen gemessen werden. Schon jetzt ist absehbar, daß diese Versprechungen in der von außen erwarteten Form nicht eingehalten werden können. Zum Beispiel können durch Streetwork mit randständigen Jugendlichen oder auch soziale Trainingskurse für straffällige Jugendliche wohl pädagogische Erfolge erreicht werden, diese sind aber keine Garantien für ein künftig sozial konformes Leben jenseits aller strafrechtlich relevanten Tatbestände. Mittelfristig läuft die Jugendhilfe hier Gefahr, ihr (ohnehin nicht hohes) Ansehen bei den anderen Institutionen zu beschädigen.

Viel mehr als bisher sollte die Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den anderen Institutionen selbstbewußt ihre Kompetenz hervorheben, ihre Arbeitsaufträge immer wieder transparent machen und in Diskussionen gegen mögliche wohlmeinende Einmischungen und Vereinnahmungen verteidigen.

Interventionen und Hilfsangebote durch die Kinder- und Jugendhilfe – so Berichte aus dem Feld – sind dort erfolgreich, wo sich Jugendhilfe auf ihre originären Aufgaben – und ihre Möglichkeiten – konzentriert.⁹ Dabei muß Prävention von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe möglichst früh ansetzen. Und dies in zweierlei Hinsicht: Zum einen muß bezogen auf das Lebensalter bei einem erkennbaren Bedarf bereits frühzeitig reagiert werden, zum anderen sollten Hilfen, sofern ihr Bedarf im Zusammenhang mit einem Tatverdacht offensichtlich wird, zeitlich unmittelbar nach den polizeilichen Ermittlungen angeboten werden.

Was Jugendhilfe leisten kann: Soziale Gruppenarbeit und »Schnelle Reaktion«

An zwei Beispielen sollen die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt werden. Bei Delinquenz von strafunmündigen Kindern ist, soweit es um adäquate Reaktionen geht, neben der Familie institutionell vor allem die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Dort hat sich für diese Zielgruppe mittlerweile als verbreitetes Angebot die »Soziale Gruppenarbeit« (§ 29 KJHG) im Rahmen der Hilfen zur Erziehung etabliert. Mit diesem Angebot sollen Kinder in der Entwicklung sozialer Kompetenzen, bei der Überwindung von Verhaltensschwierigkeiten und in ihrer sozialen (Re)Integration unterstützt werden. Nun kann Delinquenz ebenso Ausdruck von Entwicklungsschwierigkeiten wie auch Ergebnis eines »einfachen« Ausprobierens sein. Für diese letzte Gruppe von Kindern ist »Soziale Gruppenarbeit« nicht gedacht. In den Fällen, in denen delinquentes Verhalten aber Ausdruck von Verhaltensschwierigkeiten ist, sind die Lernprozesse in der Gleichaltrigengruppe durchaus geeignet. Dies muß bereits in der Hilfeplanung deutlich werden und sich konsequent bis in die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen fortsetzen.

Den eher unausgesprochenen Sanktionserwartungen, zum Beispiel in der Öffentlichkeit (im Sinne von Rache und Bestrafung für die Tat), kann mit dieser Maßnahme nicht entsprochen werden. Der erzieherische Bedarf muß in jedem Einzelfall in einem pädagogischen Fachteam diskutiert werden, der Zuweisung der Kinder in die »Soziale Gruppenarbeit« muß eine fachliche Entscheidung zugrunde liegen. Dies heißt in der Folge, daß Delinquenz ein Zuweisungsgrund unter anderen sein kann, daß also auch nicht-delinquente Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten in das Angebot vermittelt werden können.

Der Anspruch, Kindern und Jugendlichen möglichst bald nach einer Straftat pädagogische Unterstützung und Hilfe anzubieten, wird in

»Wenn Projekte der Kinder- und Jugendhilfe mit dem expliziten Ziel Kriminalprävention antreten, werden sie später an ihren kriminalpräventiven Versprechungen und nicht an ihren pädagogischen Zielen gemessen werden«

Projekten verwirklicht, die unter dem Stichwort »schnelle Reaktion« bekannt geworden sind. In ihnen sind die Arbeitsprozesse von Polizei und Jugendhilfe eng miteinander verknüpft – räumlich und strukturell. Allerdings wird sorgfältig darauf geachtet, daß es nicht zu unzulässigen Grenzüberschreitungen und Vermischungen kommt. Im Anschluß an den ersten Kontakt zwischen Polizei und tatverdächtigen Kindern sowie Jugendlichen werden diese unmittelbar nach der Vernehmung bzw. Anhörung zur Beratung an die Jugendhilfe vermittelt. In der Regel werden dort, mit dem Ziel der Ermittlung eines möglicherweise vorhandenen Hilfebedarfs, drei Gespräche mit den Tatverdächtigen geführt. Ist dieser Hilfebedarf nicht gegeben, hat die Kinder- und Jugendhilfe keine weitere Zuständigkeit, und es folgt keine Intervention. Im anderen Fall jedoch wird auf der Grundlage der umfassenden Kenntnis der »Jugendhilfelandschaft« ein für das Kind oder den Jugendlichen geeignetes An-

gebot vorgeschlagen. Damit sollen die Gründe der Verhaltensschwierigkeiten pädagogisch angegangen und möglichst gelöst werden. Das Angebot wird vom Projekt vermittelt, konkret durchgeführt wird es von Kooperationspartnern in der Jugendhilfe.

In diesem Projekttyp vereinen sich vor allem zwei wesentliche Aspekte: Zum einen wird mit dem dreimaligen Gesprächsangebot zwar in unmittelbarer Nähe zur Tat, aber durchaus in einem nicht zu engen Zeitrahmen ein Prozeß des »Auskühlens« möglich, der eine Sicherung gegen vorschnelle Reaktionen bietet. Zum anderen setzt Jugendhilfe unmittelbar in der Krisensituation nach der Tat an und führt fachliche pädagogische Hilfen dort ein, wo sie erforderlich sind (und unterläßt sie dort, wo sie nicht erforderlich sind).

Die Etablierung eines solchen Kooperationsmodells erfordert neben der engen Vernetzung nicht nur Veränderungen in den Arbeitsabläufen der eingebundenen Institutionen, sondern auch die Überwindung jahrelang gepflegter Distanzen und Vorurteile zwischen der Polizei und der Jugendhilfe sowie die gegenseitige Zurkenntnisnahme der Rollen, Handlungslogiken und -strategien und schließlich der Grenzen des Handelns.

Herausforderung und Aufgaben

Insgesamt läßt sich für die Kinder- und Jugendhilfe im Feld Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität festhalten, daß ein erheblicher Mangel an Wissen darüber besteht, wie die verschiedenen Angebote und Konzepte in der Praxis wirken. So ist die Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor aufgefordert, verstärkt ihre Angebote zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Dies zu unterstützen und zu begleiten ist auch eine Aufgabe der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut. Hier werden die verschiedenen konzeptionellen Ansätze gesammelt, dokumentiert und mit der Fachpraxis gemeinsam weiterentwickelt. Eine bundesweite Vernetzung sollte weiter ausgebaut werden, denn kommunal organisiert wird von den Projekten vor Ort häufig das »Rad neu erfunden«. Ein Austausch zwischen den verschiedenen Projekten über die Erfahrungen, die mit den Konzepten gesammelt werden, über Erfolge, aber auch Mißerfolge, findet kaum statt. So wird eine Weiterentwicklung der Fachlichkeit erheblich erschwert.

Die Kinder- und Jugendhilfe muß sich vor allem – so schreibt es das KJHG vor – am erzieherischen Bedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien orientieren. Dabei können Delinquenz und Kriminalität durchaus Indikatoren für Erziehungsprobleme sein, sie müssen es aber nicht. Ubiquität und Episodenhaftigkeit verweisen vielmehr auf die Notwendigkeit sorgfältiger und gut fundierter Abwägungen von pädagogischen oder strafrechtlichen Reaktionen. Erst nach Prüfung des Einzelfalls wird erkennbar, ob die Jugendhilfe handeln muß oder nicht. Eine

Intervention der Kinder- und Jugendhilfe in allen Fällen wäre eine letztlich nicht vertretbare Ausweitung sozialer Kontrolle.

Ein darauf aufbauendes, fachlich fundiertes und offensiv vertretenes Selbstverständnis der Jugendhilfe in der Kriminalitätsprävention hat auch Auswirkungen auf die Kooperationsstrukturen. Die kommunale, am Subsidiaritätsprinzip orientierte Kinder- und Jugendhilfe verfügt nicht über zentrale Strukturen wie Polizei und Justiz. Auf Landes-, Bundes- und erst recht auf der europäischen Ebene hat die Jugendhilfe u.a. auch deshalb gegenüber Justiz und Polizei deutlich weniger Gewicht. In den kriminalpräventiven Räten z.B. wird strukturell, wie der Name bereits vorgibt, eher unter einer sicherheitspolitischen, kriminalitätsbezogenen, und nicht unter einer pädagogischen Perspektive diskutiert. Dies mag ein Grund dafür sein, daß die Stimme der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Kriminalitätsprävention nachrangig ist und zu wenig Gehör findet.¹⁰ Klarheit über die Zuständigkeiten und Grenzen der Jugendhilfe, nicht aber die Orientierung an falschen Erwartungen, sind Voraussetzung dafür, daß sie sich auf Dauer durchsetzen kann und als kompetenter Partner akzeptiert wird, der durchaus im Sinne der Kriminalitätsprävention erfolgreich arbeitet.

Dazu gehört auch, daß die Kinder- und Jugendhilfe Anwalt der Kinder und Jugendlichen in der öffentlichen Diskussion sein sollte. Sie muß gegen die Ausweitung sozialer Kontrolle, auch wenn sie als sanfte Kontrolle oder »fürsorgliche Belagerung« erscheint, eintreten. Zu welchen Unsinnigkeiten »konsequentes Präventionsdenken« für Kinder und Jugendliche führen kann, zeigt das Beispiel der Ausgangssperren für alle Kinder und Jugendliche in einem bestimmten Alter, die es in verschiedenen Kommunen zum Beispiel in Schottland oder auch den USA gibt.¹¹ Kinder und Jugendliche sind keine Risikogruppe, die die Gesellschaft gefährdet. Entwicklungsbedingte Normüberschreitungen müssen entdramatisiert werden, abweichendes Verhalten von Jugendlichen muß auch wieder als eine Chance der Weiterentwicklung von Gesellschaft angesehen werden.

Deshalb hat die Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der öffentlichen Debatte auch eine besondere und einzigartige Funktion: sie kann und muß zur Versachlichung der Diskussion beitragen. Auch wenn es derzeit nicht gerade populär ist: Im Kindes- und Jugendalter war schon immer und ist auch heute ein gewisses Maß an Straftaten unvermeidbar. Entwicklungsbedingte Normverletzungen sind normal und selbst mit allen möglichen Mitteln nicht auf Null zu reduzieren. Gerade im Bagatellbereich könnte deshalb an längst vergangene Debatten – Stichwort: Entkriminalisierung – wieder angeknüpft werden. In der Anregung neuer Strategien im politischen Bereich statt in der oft zu unkritischen Anpassung an fremdbestimmte Konzepte und in der Weiterentwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte liegen zentrale Aufgaben der Kin-

der- und Jugendhilfe in der Kriminalitätsprävention.

Die Autoren dieses Artikels sind Mitarbeiter der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, die im Herbst 1997 am Deutschen Jugendinstitut in München und Leipzig eingerichtet wurde. Sie wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert.

Anmerkungen

- 1 Lindner spricht in diesem Zusammenhang pointiert von Präventionsinflation und ordnungspolitischer Vereinnahmung: Werner Lindner: »Zero Tolerance« und Präventionsinflation – Jugendliche und Jugendarbeit in der gegenwärtigen Sicherheitsdebatte. In: Deutsche Jugend, Heft 4, 1999 (47. Jg.), S. 153–162.
- 2 Kritisch zur Prävention und zur Problematik der Sonderprogramme vgl. Benedikt Sturzenhecker: Prävention ist keine Jugendarbeit. Thesen zu Risiken und Nebenwirkungen der Präventionsorientierung. In: Sozialmagazin Heft 1, 2000 (25. Jg.), S. 14–21.
- 3 Vgl. auch zu den folgenden Ausführungen: Johannes Münder u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Münster 1998 (3. Auflage), S. 251 ff., zum § 36 S. 323 ff.
- 4 Zum Problem der über 50 Prozent »falschen Positiven«: Wolfgang Heinz: Kriminalprävention. Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik. In: Hans-Jürgen Kerner et al. (Hg.): Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland. Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven, Mönchengladbach 1998, S. 17–59, hier S. 31 f.
- 5 Norbert Herriger: Präventives Handeln und soziale Praxis. Weinheim und München 1986.
- 6 Eines der seltenen Beispiele für strukturbezogene Prävention beschreibt Müller, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz, München 2000, S. 24–36.
- 7 Vgl. Christian Lüders: Ist Prävention gegen Kriminalität möglich? Ansätze und Perspektiven der Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 1, 2000 (87. Jg.), S. 1–9, hier S. 6 ff.
- 8 vgl. Lüders (a.a.O.), S. 8.
- 9 Ausführlich beschriebene Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe bezogen auf strafunmündige Kinder finden sich in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.) (a.a.O.).
- 10 Dies zeigt sich z.B. auch beim Aufbau des Deutschen Forums für Kriminalprävention, das unter deutlicher Federführung des Innenministeriums eingerichtet wird. Ein Blick in die Präventionslandschaft zeigt auch, daß die Federführung zahlreicher kriminalpräventiver Räte bei der Polizei liegt.
- 11 Zur Bedeutung des sozialen Raums für Kinder, für deren abweichendes Verhalten und damit verbundenen Möglichkeiten der Pädagogik vgl. Lothar Böhnisch: Kindheit und Devianz. In: Siegfried Müller/Hilmar Peter (Hg.): Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge, S. 245–260.